

Ergänzende Hinweise

Ermessensleistung / Förderungsausschluss

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch, da es sich um Ermessensleistungen handelt.

Die Förderung eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Eingliederungszuschuss ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgebende die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten oder der Arbeitnehmende bei einem früheren Arbeitgebenden eingestellt wird, bei dem sie / er während der letzten vier Jahre vor Förderbeginn mehr als drei Monate beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

Antragsstellung

Eingliederungszuschüsse sind durch den Arbeitgebenden **vor Arbeitsaufnahme** beim Jobcenter Rhein-Berg zu beantragen. Dazu kann der Arbeitgebende schriftlich oder telefonisch Kontakt mit der Ansprechperson vor Ort aufnehmen. Die Kontaktdaten können Sie der Internetseite des Jobcenters entnehmen.

Siehe: www.jobcenter-rhein-berg.de/ansprechpartner

Nachbeschäftigungspflicht

Grundsätzlich besteht nach Ablauf der Förderung eine Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmenden.

Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer; sie beträgt längstens zwölf Monate. Bei Eingliederungszuschüssen für die Einstellung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen kommt die Nachbeschäftigung nicht zum Tragen.



Eingliederungszuschuss (EGZ)

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei Arbeitsaufnahme – Informationen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende

Herausgeber

Jobcenter Rhein-Berg
Bensberger Straße 85
51465 Bergisch Gladbach

2. Auflage März 2018

www.jobcenter-rhein-berg.de



Wie kann Sie ein Eingliederungszuschuss (EGZ) bei Ihrem Wiedereinstieg in Arbeit unterstützen?

Sie haben sich schon oft um einen Arbeitsplatz beworben, wurden aber bei der Auswahl nicht berücksichtigt, weil Sie schon längere Zeit nicht mehr im Erwerbsleben stehen oder Ihnen die Berufserfahrung für die zu besetzende Arbeitsstelle fehlt?

Bevor neu eingestellte Arbeitskräfte auf Grund vorangegangener, oft jahrelanger Arbeitslosigkeit bzw. nicht passgenauer Berufsausbildung die Anforderungen vollständig erfüllen, müssen Arbeitgebende häufig in die Einarbeitung investieren. Mit der Gewährung eines Eingliederungszuschusses kann das Jobcenter Rhein-Berg Ihre Einstellung in einem Unternehmen fördern.

Für einen bestimmten Zeitraum kann Arbeitgebenden ein Lohnkostenzuschuss gezahlt und – wenn notwendig – ein Praktikum zur Eignungsfeststellung im Vorfeld Ihrer Einstellung im Unternehmen finanziert werden.

Während dieses Praktikums können Sie Ihren zukünftigen Arbeitgebenden von Ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten überzeugen und so Ihre Chancen auf eine Einstellung im Unternehmen erhöhen. Machen Sie bei Ihren Bewerbungsgesprächen auf diese Fördermöglichkeiten Ihrer Einstellung aufmerksam!

Kontakt

Konkrete Informationen erhalten Arbeitgebende von Ihrer Integrationsfachkraft im Jobcenter.

Ihre persönliche Ansprechperson im Jobcenter berät Sie gerne umfassend über die für Sie in Frage kommenden Fördermöglichkeiten bei Ihrer Arbeitsaufnahme.

Vereinbaren Sie hierzu einen Termin.

Eingliederungszuschuss

Arbeitgebende können zur Eingliederung von Arbeitnehmenden, deren Vermittlung wegen den in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für den Ausgleich von Minderleistungen erhalten.

Förderhöhe und Förderdauer

Die Förderung ist individuell und richtet sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmenden und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung).

Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt

Für den Eingliederungszuschuss ist das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, soweit es das tarifliche oder ortsübliche Arbeitsentgelt und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht überschreitet.

Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebenden am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.



Erweiterte Fördermöglichkeiten

Eingliederungszuschuss für Ältere

Bei Arbeitnehmenden, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann die Dauer der Förderung bis zu 36 Monate betragen. Die Förderhöhe richtet sich auch bei älteren Arbeitnehmenden nach den individuell auszugleichenden Minderleistungen.

Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen

Der Eingliederungszuschuss darf 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht überschreiten. Bei behinderten und schwerbehinderten Menschen kann die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen.

Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen kann die Förderdauer bis zu 60 Monate und ab dem vollendeten 55. Lebensjahr bis zu 96 Monate betragen.

Die Höhe des Eingliederungszuschusses für behinderte und schwerbehinderte Menschen wird nach Ablauf von zwölf Monaten bzw. beim Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen erst nach Ablauf von 24 Monaten um zehn Prozentpunkte jährlich gemindert. Die Förderhöhe darf 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes nicht unterschreiten.

